

Themenbereich 5 – Besuchsregelung ab 20.01.2021

Nach telefonischer Aussage von Frau Meindl - Gesundheitsamtes Dillingen, wurde die Quarantäne am 12.01.2021 ca. 11:30 für die gesamte Einrichtung aufgehoben. Somit, auch der Notstand und das Arbeiten im Vollschutz. Alle Mitarbeiter tragen weiterhin in der gesamten Einrichtung eine FFP2 Maske.

Handlungsanweisung zur Besuchsregelung für das Seniorenzentrum St. Klara in Wertingen

Laut den Vorgaben seitens des bayerischen Staatsministeriums bezüglich der aktuellen Corona-Regeln, steht jedem Bewohner täglich ein Besuch von einer Person zu.

Selbst bei derzeitig nur 33 Bewohner in unserer Einrichtung, ist dies nicht umsetzbar. Nach Rücksprache mit Frau Meindl, ist diese Problematik dem Gesundheitsamt bewusst. Es ist daher darauf zu achten, dass jeder Bewohner in gleichem Umfang Berücksichtigung in der Terminvergabe findet.

Um die Besuchszeiten so ungestört wie möglich und dennoch für alle Beteiligten so sicher wie möglich zu gestalten, wurde Zimmer 16 und das ehemalige PDL- Büro als Besucherzimmer eingerichtet. Beide, können auf direktem Wege von außen, über den Gartenbereich im Ostflügel, betreten werden. Ein direktes Betreten der Einrichtung, wird somit auf Ausnahmen bei Immobilität reduziert.

Zugang von Besucher/innen in St. Klara:

1) In den Besucherzimmern:

- nur mit eingetragenen Termin und **dem Nachweis eines „negativen Testergebnisses“**, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf. (Schnell- oder PCR Test)
- Nur ein Besucher pro Bewohner am Tag
- Betreten der Besucherzimmer - nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters
- Durchführung der Händedesinfektion und Screening, Überprüfung der angelegten **FFP2 Maske**, Einlass in den Besucherraum. Nochmals klare Absprache über die angedachte Dauer der Besuchszeit und dringliche Aufforderung zur Einhaltung der Abstand- und Maskenpflicht während der gesamten Besuchszeit
- Trenn/Spuckschutz aufstellen - erst danach, wird der Bewohner mit FFP2 Maske in den Raum begleitet
- Nach der vereinbarten Zeit, Bewohner aus dem Zimmer begleiten, Angehörige verabschieden, Flächendesinfektion aller Kontaktflächen, Lüften und für den nächsten Termin vorbereiten, eigene Händedesinfektion durchführen

2) In den Bewohnerzimmern:

- Ein Besuch auf Station/ in den Bewohnerzimmern, ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die Ausnahmeregelung ist für Bewohner, die aufgrund von Immobilität (Bettlägerigkeit) nicht in die Besucherzimmer gebracht werden können.***
- Nur mit eingetragenen Termin und **dem Nachweis eines „negativen Testergebnisses“**. Der Abstrich darf nicht älter als 48 Stunden sein. (Schnell- oder PCR Test)
 - Nur ein Besucher pro Bewohner am Tag
Ausnahme: zur Sterbebegleitung, dem Ehegatten und/ oder Kindern die Möglichkeit bieten. (Einzel und Zeitversetzt) Die Anzahl jedoch nach Möglichkeit auf maximal 2 - 3 beschränken. In diesem Fall, kann auch von uns ein Schnelltest durchgeführt werden.
 - Beim Betreten der Einrichtung - Durchführung der Händedesinfektion und Screenings, Überprüfung der angelegten **FFP2 Maske**, ankleiden eines Schutzkittels und Einmalhandschuhe
 - In Begleitung des Mitarbeiters auf direktem Wege in das Bewohnerzimmer. Nochmals klare Absprache über die angedachte Dauer der Besuchszeit und dringliche Aufforderung zur Einhaltung der Abstands-, Schutz- und Maskenpflicht während der gesamten Besuchszeit
Ausnahme: zur Sterbebegleitung, darf der Abstand unterschritten und ein direkter Kontakt statt-

3) Abholen, Begleitung zum Facharzt und Spaziergänge außerhalb der Einrichtung:

Für Spaziergänge außerhalb der Einrichtung sieht das Rahmenhygienekonzept des bayrischen Staatsministeriums keine weiteren Einschränkungen vor.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, soll dies ermöglicht, bzw. - es muss zugelassen werden!

Hierbei gelten immer die vom Staatsministerium aktuell festgelegten Vorschriften:

- Nur mit eingetragenen Termin und **dem Nachweis eines „negativen Testergebnisses“**. **Der Abstrich darf dabei nicht älter als 48 Stunden sein.** (Schnell- oder PCR Test)
- Nur ein Besucher pro Bewohner am Tag
- Einhaltung der Abstandregelung
- Angehöriger und Bewohner müssen eine FFP2 Maske tragen
- Die vorgegebenen erlaubten Personenzahl/ Kontaktbeschränkungen ist einzuhalten

Da alle 3 Besuchsmöglichkeiten in privater Atmosphäre stattfinden sollen, hat die Einrichtung während der gesamten Besuchszeit, kaum bis gar keinen Einfluss auf die Einhaltung der Vorschriften und kann somit die Verantwortung dafür nicht tragen.

19.01.2021 Gezeichnet: Pauline Wiesenmayer

Heimleitung /Pflegedienstleitung